



Innung für Elektro- und
Informationstechnik Hof
Birkigtweg 22
95030 Hof

Anmeldung zur Gesellenprüfung Teil 1

im Ausbildungsberuf
Fachrichtung/Schwerpunkt.....

Die Zulassung zur Gesellenprüfung wird beantragt für:

Auszubildender

Name und Vorname
geb. am in
Anschrift

.....
(Postleitzahl, Ort, Straße)

künftige Anschriftenänderung unbedingt mitteilen!

Tel..... E-Mail.....

Ausbildungsdauer vonbis.....

Berufsschule

Ausbildungsbetrieb

Firmenname

Anschrift

.....
(Postleitzahl, Ort, Straße)

künftige Anschriftenänderung mitteilen)

Telefon..... E-Mail.....

Der Ausbildungsbetrieb beantragt eine Mitteilung über die Ergebnisse der Gesellenprüfung Teil 1.

Ort und Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

ZUR BEACHTUNG

Der Anmeldung sind beizufügen:

→ Eine Kopie der ersten Seite des Ausbildungsvertrages (mit Eintragungsvermerk Handwerkskammer)

Anmeldeschluss:

Sommerprüfung:	31.03. des Jahres
Winterprüfung:	31.10. des Jahres

Gewichtung Gesellenprüfung Teil 1: vom Prüfungsergebnis werden 30 % in die Gesellenprüfung Teil 2 eingerechnet.

Erläuterungen:

Die Prüfungsgebühr ist vom Ausbildungsbetrieb sofort nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

Gebühr bei Rücktritt

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er **zu vertreten** hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % berechnet.

Tritt der Prüfling vor bzw. nach der Prüfung aus Gründen, die er **nicht zu vertreten** hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 20 % berechnet.

Erscheint der Prüfling **nicht** zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.

Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung (§ 36 HwO bzw. § 37 BBiG)

Zur Gesellen-/Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat
2. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Über die Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen, § 16 Gesellen/Abschlussprüfungsordnung:

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen